DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-261
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 14-1.33.41-477/4

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer: Z-33.41-477

Antragsteller: Teleplast GmbH & Co KG
Petzvalstraße 37
38104 Braunschweig

Zulassungsgegenstand: Vorgefertigte "TELEPLAN Fassadenplatte" für ein angeklebtes Wärmedämm-Verbundsystem

Geltungsdauer bis: 31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage.

Deutsches Institut für Bautechnik
13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik 13

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die "TELEPLAN Fassadenplatte", kurz Fassadenplatte, ist ein werkseitig vorgefertigtes Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS), bestehend aus Dämmstoffplatten nach DIN EN 13163 oder DIN EN 13165, einseitig beschichtet mit einem Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einem kunstharzgebundenen Oberputz. Rückseitig ist ein Glasvlies aufgeklebt. Die Fassadenplatte wird mittels eines Klebstoffes auf den Untergrund geklebt und kann bei Bedarf zusätzlich konstruktiv mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden.

Die Fassadenplatten sind im eingebauten Zustand schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1). Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

1.2 Anwendungsbereich

Die Fassadenplatten dürfen als Wärmedämm-Verbundsystem für Fertighäuser verwendet werden; sie dürfen dabei auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) im Holzbau verwendet werden. Die Dämmstoffdicke darf höchstens 50 mm bei Dämmstoffen nach DIN EN 13165 bzw. 100 mm bei Dämmstoffen nach DIN EN 13163 betragen.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/-bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen.

Das Wärmedämm-Verbundsystem darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Die Fassadenplatten und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Klebstoff

Der Klebstoff "Teleplan-Kleber SE" zum Ankleben der Fassadenplatten auf den Untergrund und zum Ankleben des rückseitigen Glasvlieses muss eine pastöse Kunstharzdispersionsspachtelmasse in Anlehnung an DIN 18558 sein.

Die Zusammensetzung des Klebstoffes muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.1.2 Wärmedämmstoffe

Als Dämmstoff dürfen die nachfolgend aufgeführten Hartschäume verwendet werden.

- Normalentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1) Polyurethan-Hartschaum "Puren NE-B2" nach DIN EN 13165 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm T2 – CS(10\Y)150 – DS(TH)9 sowie mit einer

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, von maximal 35 kg/m³ und einer Dicke von 20 - 50 mm der Fa. PUREN Schaumstoff GmbH

- Schwerentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) Polystyrol-Hartschaum nach DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 sowie mit einer Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, von maximal 30 kg/m³ und mit einer Dicke von 20 – 100 mm.

Die Mindestquerzugfestigkeit, geprüft nach DIN EN 1607, muss 100 kPa* betragen.

2.1.3 Glasvlies

Das Glasvlies hat ein Flächengewicht von 90 - 100 g/m² und muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.1.4 Bewehrung

Die Bewehrung muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen.

Tabelle 1:

Eigenschaften	**Textilglas-Gittergewebe**
Flächengewicht	160 g/m²
Maschenweite K/S	ca. 4 mm x 4 mm
Breite	ca. 2,70 m
Höchstzugkraft im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,8 kN/5 cm

2.1.5 Putzsystem

Das Putzsystem besteht aus dem Unterputz "FALIMA Armierungsspachtel S 144" und dem Oberputz "FALIMA Putz S 146" oder "FALIMA Putz K".

Der Unterputz muss eine pastöse Kunstharzdispersionsspachtelmasse in Anlehnung an DIN 18558 sein und die Oberputze müssen pastöse Kunstharzputze in Anlehnung an DIN 18558 sein.

Für das Putzsystem aus dem Unterputz "FALIMA Armierungsspachtel S 144" und dem Oberputz "FALIMA Putz S 146" beträgt die kapillare Wasseraufnahme w – geprüft nach DIN 52617 – 0,12 kg/(m²$\sqrt{h}$) und die wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d – geprüft nach DIN EN ISO 12752 – beträgt 0,44 m bis 0,60 m.

Für das Putzsystem aus dem Unterputz "FALIMA Armierungsspachtel S 144" und dem Oberputz "FALIMA Putz K" beträgt die kapillare Wasseraufnahme w – geprüft nach DIN EN ISO 15148 – 0,08 kg/(m²$\sqrt{h}$) und die wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d – geprüft nach DIN EN ISO 12572 – beträgt 0,73 m bis 0,94 m; geprüft im Trockenverfahren.

Die Zusammensetzung des Unter- und der Oberputze muss jeweils mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

2.1.6 "TELEPLAN Fassadenplatte"

Die "TELEPLAN Fassadenplatte" muss aus den Produkten nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.5 bestehen und im Aufbau den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Die werkseitig hergestellte Fassadenplatte darf maximal 13,00 m lang und 2,70 m breit sein.

Die Fassadenplatte muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1) erfüllen.

Deutsches Institut für Bautechnik 13

* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Fassadenplatten sind aus den Produkten nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.5 werksseitig nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegen Verfahren herzustellen. Auf den Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.2 ist rückseitig das Glasvlies nach Abschnitt 2.1.3 mit dem Klebstoff nach Abschnitt 2.1.1 mit einer Auftragsmenge von 0,35 – 0,40 kg/m² aufzukleben. Die Sichtseite ist mit dem Unterputz nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Auftragsmenge von 1,2 – 1,5 kg/m² und einer Schichtdicke von 0,5 – 1,0 mm zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.4 ist in den Unterputz einzuarbeiten, wobei die Kettfäden des Gewebes in Plattenlängsrichtung verlaufen müssen. Nach dem Erhärten des Unterputzes ist der Oberputz "FALIMA Putz S 146" mit einer Auftragsmenge von 4 – 5 kg/m² und einer Schichtdicke von 2,0 – 3,0 mm oder der Oberputz "FALIMA Putz K" mit einer Auftragsmenge von 2,2 – 5,0 kg/m² und einer Schichtdicke von ca. 3,0 mm aufzubringen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Fassadenplatten sind bei Verpackung, Transport und Lagerung vor Beschädigung zu schützen. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Fassadenplatten und der Klebstoff oder die jeweilige Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller der Fassadenplatten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes "TELEPLAN Fassadenplatte"
- Kennzeichnung des Dämmstoffes nach DIN EN 13163 bzw. DIN EN 13165
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffes, der Dämmstoffplatten und der Fassadenplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller des Klebstoffes, der Dämmstoffplatten und der Fassadenplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die Fassadenplatte gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.2.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller der Fassadenplatten nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Glasvlies, der Bewehrung, des Unterputzes und des Oberputzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers

Deutsches Institut für Bautechnik

auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Stelle erfolgen.

Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit anderen anerkannten Prüfstellen zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile nach Abschnitt 2.1 einschließen. Für den Klebstoff nach Abschnitt 2.1.1 und das Putzsystem nach Abschnitt 2.1.5 sind die zutreffenden Prüfungen zur "Eigenüberwachung" nach DIN 18558:1985-01 durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten im eingebauten Zustand sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"[1] zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.3.3.1 Fremdüberwachung

Für den Klebstoff, die Dämmstoffplatten und die Fassadenplatten ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung und Erstprüfung des Klebstoffes ist die Abreißfestigkeit am Dämmstoff in Anlehnung an DIN 18555-6:1987-11 zu prüfen; die Abreißfestigkeit muss bei vollflächiger Verklebung mindestens einen Wert von 0,03 kPa erreichen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten im eingebauten Zustand gelten außerdem die "Richtlinien zum Überein-

1 Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

Deutsches Institut für Bautechnik
13

stimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"[1].

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung des Glasvlies und der Bewehrung sind die im Abschnitt 2.1.3 bzw. 2.1.4 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung des Putzsystems nach Abschnitt 2.1.5 sind mindestens die zutreffenden Prüfungen zur "Eigenüberwachung" nach DIN 18558:1985-01 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich der Fassadenplatten ist für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e bis zu -2,2 kN/m², im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten (siehe Abschnitt 2.1.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2004-07, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d-Werte für das genannte Putzsystem sind Abschnitt 2.1.5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

3.3 Brandschutz

Die Fassadenplatten sind bei Feuerbeanspruchung von der Putzseite her im eingebauten Zustand schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Fassadenplatten dürfen nur werkseitig als Wärmedämm-Verbundsystem von Fertighäusern eingebaut werden.

4.1 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der Fassadenplatten mit den hier geregelten Fassadenplatten betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.

4.2 Anbringen der Fassadenplatten

Der Untergrund muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Dabei dürfen als Untergründe (Plattenwerkstoffe) im Holzbau nur folgende Baustoffe verwendet werden:

Deutsches Institut für Bautechnik
13

1. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten mit einer Dicke ≥ 12 mm (Holzspan-Flachpressplatten nach DIN 13986, Bau-Furniersperrholz nach DIN 68705-3, Holzfaserplatten nach DIN EN 13986 und geschliffene, ≥ 10 mm dicke OSB-Platten 2-4 nach DIN EN 300 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung).
2. Zementgebundene Flachpressplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
3. Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
4. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
5. Gipsgebundene Flachpressplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
6. Gipskartonplatten nach DIN 18180 oder DIN EN 550

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die "TELEPLAN Fassadenplatten" werden mit dem Klebstoff nach Abschnitt 2.1.1 und einer Auftragsmenge von 1,5 – 2,0 kg/m² vollflächig auf einen oben genannten Untergrund geklebt. Der Klebstoff ist von Hand oder maschinell aufzubringen.

Die Fassadenplatten dürfen zur Fixierung zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln gehalten werden.

Beschädigte Fassadenplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Befeuchtung geschützt werden.

Unebenheiten ≤ 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

4.3 Weitere Hinweise

Die Fassadenplatten sind so einzubauen, dass die Feuchtigkeit nicht eindringen kann und Wärmebrücken vermieden werden. Im eingebauten Zustand, bei Feuerbeanspruchung von der Putzseite her, müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) eingehalten werden. Diese Details sind im Einzelfall (z. B. bei Plattenanschlüssen) zu beurteilen.

Als unterer Abschluss des Wärmedämm-Verbundsystems muss ein Sockelprofil befestigt werden. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf ggf. besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des Wärmedämm-Verbundsystems muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im Wärmedämm-Verbundsystem berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des Wärmedämm-Verbundsystems von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Klein

Beglaubigt
Deutsches Institut für Bautechnik
13

Wandaufbau mit TELEPLAN Fassadenplatte

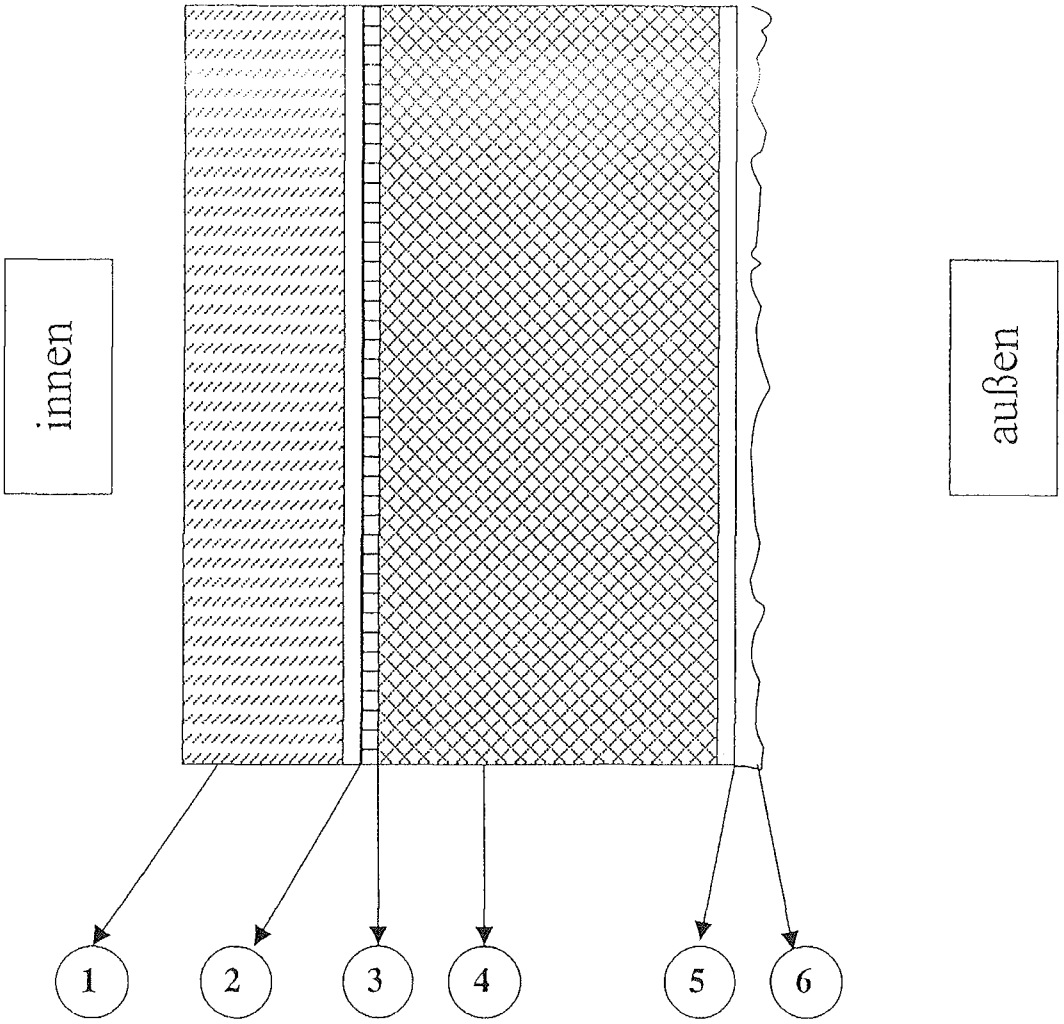

1: Untergrund gemäß Abschnitt 1.2
2: Klebstoff gemäß Abschnitt 2.1.1
3: verklebtes Glasvlies/Glasgittergewebe gemäß Abschnitt 2.1.3
4: Wärmedämmstoff gemäß Abschnitt 2.1.2
5: mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz gemäß Abschnitt 2.1.4 und 2.1.5
6: Oberputz gemäß Abschnitt 2.1.5

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Teleplast GmbH & Co KG Petzvalstraße 37 38104 Braunschweig	Zeichnerische Darstellung des WDVS "TELEPLAN Fassadenplatte"	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-477 vom 20. März 2007